



Österreichischer Gewerkschaftsbund

**GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST**

1010 Wien, Teinfaltstraße 7, Telefon 53 454, Fax-Nr. 53 454/207

┌ An die ┐  
Kanzlei des Präsidiums des  
Nationalrates  
c/o Parlament  
Dr. Karl Renner-Ring 3  
└ 1017 Wien ┘

Unser Zeichen – bitte anführen

Ihr Zeichen

Wien,

Zl. 5.918/99 - VA/Ho

19. April 1999

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
**Bundesgesetz über dienstrechtliche Sonderregelungen  
für ausgegliederten Einrichtungen zur Dienstleistung  
zugewiesene Beamte, das Poststrukturgesetz und  
das Gehaltsgesetz 1956 geändert werden;**  
Stellungnahme

In der Beilage übermitteln wir 25 Exemplare der Stellungnahme  
betreffend obgenannten Entwurf zur freundlichen Kenntnisnahme.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung

Vorsitzender

Beilage(n)



Österreichischer Gewerkschaftsbund

# GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST

1010 Wien, Teinfaltstraße 7, Telefon 53 454, Fax-Nr. 53 454/207

An das  
Bundesministerium für FINANZEN  
Himmelpfortgasse 4-8  
1015 Wien

Unser Zeichen – bitte anführen  
Zl. 5.918/99 - VA/Ho

Ihr Zeichen  
GZ. 920.800/19-VII/A/6/99

Wien,

19. April 1999

**Betr.:** Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
**Bundesgesetz über dienstrechtliche Sonderregelungen  
für ausgegliederten Einrichtungen zur Dienstleistung  
zugewiesene Beamte, das Poststrukturgesetz und  
das Gehaltsgesetz 1956** geändert werden;  
Stellungnahme

Die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst hält den oben bezeichneten Gesetzesentwurf für verfassungsrechtlich unhaltbar, rechtsstaatlich bedenklich und - was die nicht auf verfassungsgesetzlicher Ebene stehenden Bedingungen anbelangt - für unausgegoren.

Im Einzelnen halten wir fest:

### **A) Allgemeines:**

Die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst wurde entgegen guten sozialpartnerschaftlichen Gepflogenheiten nicht in die Vorarbeiten bei der Entstehung des Gesetzesentwurfes eingebunden, *obwohl* die vorgeschlagenen Regelungen ihren Vertretungsbereich genauso betreffen, wie den Vertretungsbereich der Gewerkschaft der Post- und Fernmeldebediensteten. Die Gewerkschaft bedauert dies, hätte doch eine rechtzeitige Einbindung dazu geführt, dass die in der Folge dargelegten schwer wiegenden Bedenken gegen diesen Gesetzesentwurf schon vor der Versendung des Entwurfes geäußert und berücksichtigt hätten werden können.

Der Schwerpunkt unserer Kritik richtet sich gegen die in Z.2 des Entwurfes enthaltenen Verfassungsbestimmungen, und zwar sowohl aus interessenpolitischen Gründen (Gefährdung der Sozialpartnerschaft), als auch aus rechtsstaatlichen Gründen. Diese Bedenken werden daher in der Stellungnahme zuerst dargestellt.

**B) Beabsichtigte Verfassungsbestimmungen:**

Wie die Erläuterungen ausführen, dienen die in § 10 enthaltenen Verfassungsbestimmungen drei verschiedenen Zwecken im Rahmen eines „Flexibilisierungspaketes“:

1. der Möglichkeit, Ausnahmen von der Verantwortlichkeit der obersten Organe des Bundes bzw. der Länder im Sinne der Art.20 und 21 B-VG vorzusehen, insbesondere was die Zuständigkeit zur Entscheidung im Instanzenzug betrifft;
2. der „Beleihung“ der Organe von ausgegliederten Einrichtungen mit dem Recht der Gehaltsanpassung durch einseitig zu erlassende Verordnungen und
3. der Übertragung der Verordnungskompetenz im Dienstrecht an die Organe ausgegliederter Einrichtungen.

Die unter Punkt 1 und Punkt 2 dargestellten verfassungsgesetzlichen Ermächtigungen sieht die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst als in höchstem Grade problematisch an.

zu Z.1.

Die Erläuterungen gestehen offen ein, dass das Motiv für die Regelung des § 10 Z.1 die nunmehr als solche erkannte Verfassungswidrigkeit der Regelung des § 17 Abs.2 PTSG darstellt. Diese soll aber nicht dadurch saniert werden, dass eine verfassungskonforme einfachgesetzliche Ersatzregelung geschaffen wird, sondern durch ein spezielles Massnahme-Verfassungsgesetz. Wir erlauben uns diesbezüglich an die Irritationen bei der Sanierung des „Taxikonzessions-Erkenntnis“ des VfGH durch die Erhebung des Konzessionssystem in den Verfassungsrang zu erinnern. Irritationen auf Seite des Verfassungsgerichtshofes und der Rechtswissenschaft, die berechtigterweise die Frage aufwarfen, ab welchem Schweregrad derartige Vorgangsweisen als „Gesamtänderung der Bundesverfassung“ im Sinne des § 44 Abs.3 B-VG anzusehen sind.

Im vorliegenden Fall wird offenbar eine Wiederholung der seinerzeitigen Debatte in Kauf genommen, weil der Verfassungsgerichtshof mit Beschluss vom 17.Juni 1996, B 2009/95, und Erkenntnis vom 27.Juni 1997, G 226/96, jene Regelungen des Kärntner Objektivierungsgesetzes als verfassungswidrig aufgehoben hat, mit denen die Diensthoheit des Landes Kärnten im Bereich der ausgegliederten Landeskrankenanstalten beseitigt worden war. Die im Entwurf vorgesehene Verfassungsbestimmung stellt daher eine neuerliche „Korrektur“ des VfGH durch den Verfassungsgesetzgeber dar.

In seinem Erkenntnis vom 24.Februar 1999, B 1625/98 („Telekom-Control-Kommissions-Erkenntnis“), hat der Gerichtshof ausserdem anklingen lassen, dass er schon die in Art.133 Z.4 B-VG vorgesehene Ausnahme von der Leitungsbefugnis der obersten Organe als Ausnahmefall ansieht und die immer häufigere Aktivität des Gesetzgebers in diesem Bereich problematisch sei. Dies muss umsomehr für Organe (von Privatfirmen) gelten, die in keiner Weise jene Unabhängigkeit bei der

Entscheidungsfindung aufweisen, wie dies bei den Kommissionen mit richterlichem Einschlag der Fall ist.

Die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst regt daher dringlich an, in der Frage der Sanierung des § 17 Abs.2 PTSG einen anderen - weniger problematischen - Weg zu suchen.

Für uns ist etwa nicht einsehbar, weshalb nicht eine pauschale Ermächtigung der Personalisten der PTA-AG, Personalentscheidungen von Beamten namens des Bundesministers, aber unter Aufrechterhaltung seines Weisungsrechtes zu treffen, einen ebenso gangbaren Weg darstellen könnten. Ein so schwer wiegender Eingriff in die Verfassung, wie die im Entwurf beabsichtigte Regelung ist u.a. nach nicht nur sachlich absolut unnötig, sondern auch völlig unverhältnismäßig.

#### zu Z.2.

§ 10 Z.2 des Entwurfes soll individuelle Gehaltsabschlüsse für einzelne ausgegliederte Einrichtungen ermöglichen. Dabei soll besser auf die wirtschaftliche Lage der jeweiligen Einrichtung eingegangen werden können.

Auch hier ist die vorgeschlagene Regelung unserer Auffassung nach verfassungsrechtlich äußerst problematisch, erfolgt doch damit in Wirklichkeit die Übertragung von - nicht näher determinierten (s.u.) - Gesetzgebungsfunktionen an einen Privaten (die jährlichen Bezugserhöhungen der öffentlich Bediensteten sind in Ermangelung von generellen Kriterien in den Dienstrechtsgesetzen nur auf der Ebene des Gesetzes zu regeln, nicht aber auf Verordnungsebene).

Die vorgesehene Lösung der einseitigen Regelung der Bezugsanpassungen durch Verordnung ist daher in ihrer Struktur dem Notverordnungsrecht des Bundespräsidenten vergleichbar, allerdings fehlt ihr sämtliche demokratische Legitimation, die bei Notverordnungen eines vom Bundesvolk direkt gewählten Bundespräsidenten auf Vorschlag der durch demokratische Wahlen legitimierten Bundesregierung zweifelsfrei gegeben ist.

Die vorgesehene Regelung führt daher ebenfalls zu der Frage nach der Gesamtänderung der Bundesverfassung, weil die Übertragung von Gesetzgebungsfunktionen an demokratisch nicht legitimierte Organe zweifellos dem demokratischen Grundprinzip des Art.1 B-VG widerspricht.

Aber auch interessenpolitisch ist die vorgesehene Regelung äußerst bedenklich. Im Gegensatz zum Kollektivvertragssystem, zu dem offenbar eine Gleichschaltung angestrebt wird, erhält der Sozialpartner auf Arbeitnehmerseite keinerlei „Interessensbalance“.

Weder die verfassungsgesetzliche Ermächtigung des § 10 Z.2, noch die einfachgesetzliche Durchführung der Ermächtigung gemäß § 17a Abs.2 Z.2 PTSG, ist in irgendeiner Weise determiniert. Eine Begrenzung der freien Gestaltungsmöglichkeit des Ordnungsgebers erfolgt weder durch eine Anbindung an die in den Erläuterungen genannte wirtschaftliche Entwicklung der PTA-AG, noch durch eine Sicherstellung, wonach die Gehaltsanpassung nach oben zumindest im Ausmass der sonstigen Bundesbeamten oder nach unten höchstens im

Ausmass der sonstigen Bundesbeamten erfolgen darf. Eine solche Absicherung wäre aber im Hinblick auf die kraft Gesetzes (und nicht freiwillig) vorgenommene Zuweisung der Beamten sachlich nicht nur gerechtfertigt, sondern vielmehr geboten.

Im Gegensatz zum Kollektivvertragssystem gibt es auch keinerlei Nachwirkung im Sinne des § 13 ArbVG. Nach dem vorliegenden Entwurf kann im Gegenteil der Verordnungsgeber jederzeit einseitig verschlechternd in die Bezüge der zugewiesenen Beamten eingreifen und ist dabei kraft verfassungsrechtlicher Ermächtigung auch nicht an vom Verfassungsgerichtshof gesetzte Grenzen gebunden.

### zu Z.3.

Diese Bestimmung ist die einzige Regelung des „Flexibilisierungspaketes“, die nicht den dargestellten schwer wiegenden Bedenken ausgesetzt ist. Es ist auch unklar, ob für diese Regelung eine verfassungsgesetzliche Ermächtigung erforderlich ist, wie auch umgekehrt fraglich ist, weshalb nicht der zuständige Bundesminister ohne derartige zusätzliche Bestimmungen auf Vorschlag der diversen ausgegliederten Einrichtungen (etwa im Post-Bereich) entsprechende Durchführungsverordnungen für die jeweiligen Firmen erlassen sollte.

### **C) Sonstige Bestimmungen:**

#### zu § 6a:

Die beabsichtigte Regelung über das Konkurrenzverbot für Beamte in ausgegliederten Einrichtungen verweist ohne nähere Einschränkung auf § 7 Angestelltengesetz.

§ 7 Angestelltengesetz enthält jedoch nicht nur ein Konkurrenzverbot im engeren Sinn, das sicherlich sachlich gerechtfertigt wäre, sondern auch die Regelung (erster Tatbestand), wonach es dem Angestellten, auch wenn es sich nicht um den Geschäftszweig des Dienstgebers handelt, generell untersagt ist, ein selbstständiges kaufmännisches Unternehmen ohne Bewilligung des Dienstgebers zu führen.

Es besteht daher ein Spannungsverhältnis zu § 56 Abs.2 BDG 1979, welcher die Führung eines eigenen Unternehmens unter bestimmten Rahmenbedingungen (keine Störung bei der Erfüllung der dienstlichen Aufgaben, keine Interessenskollisionen) durchaus zulässt.

Die ins Auge gefasste Neuregelung bedeutet somit eine Verschärfung des Nebenbeschäftigungsrechtes der zugewiesenen Beamten, die (§ 13 Abs.3) ohne Übergangsbestimmungen in Kraft treten soll. Es ist daher zu fragen, ob Beamte, die derzeit ein derartiges Unternehmen zulässigerweise führen, dieses nach dem Willen des Gesetzgebers wirklich mit 31. August 1998 liquidieren sollen.

#### zu § 6b:

Die beabsichtigte Neuregelung ist, wie die Erläuterungen richtigerweise ausführen, im Regelfall an sich selbstverständlich. Sie ist daher entbehrlich.

In jenen problematischen Fällen, in denen ausgegliederte Einrichtungen Aufgaben der Hoheitsverwaltung durchzuführen haben, wie etwa bei der AUSTRO CONTROL GmbH. oder bei der Umweltbundesamtdirektion, hilft die vorgesehene Regelung auch nicht weiter. Hier kann es nämlich zwischen betrieblichem Interesse (an wirtschaftlichem Erfolg, Rationalisierung auf Grund eingefrorener Budgetzuweisungen, etc.) und dem Gebot zu einer gesetzestreuen, zweckmäßigen und nachhaltigen Besorgung der übertragenen öffentlichen Aufgaben durchaus zu einem Zielkonflikt kommen. In diesem kann aber wohl nur eine Einzelfall-lösung getroffen werden, die in § 6b des Entwurfes enthaltene Formel kann wohl nicht weiterhelfen.

zu § 6c:

Bei der Beurteilung dieser Regelung ist davon auszugehen, dass der Versetzungsschutz von Beamten in ausgegliederten Einrichtungen schon derzeit schlechter ist als jener der in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis stehenden Beschäftigten (ehemalige Vertragsbedienstete, Angestellte oder Arbeiter). Während bei Ersteren im Fall von Organisationsänderungen schlechthin - auch bei Verschlechterung der Entgeltbedingungen - kein Schutz gegen eine Versetzung besteht, unterliegt die Versetzung der Letzteren dem Mitwirkungsrecht der Betriebsratskörperschaften gemäß § 101 ArbVG.

Durch die vorgesehene Änderung würde der noch vorhandene geringfügige Schutz des Beamten, wonach eine Versetzung nur im Wege der Erlassung eines Bescheides möglich ist, beseitigt. Die Beamten würden damit zur Versetzungsreserve schlechthin, was zu einem erheblichen Ungleichgewicht zwischen den verschiedenen Beschäftigtengruppen führen könnte.

Die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst kann daher der Regelung des § 6c nur dann zustimmen, wenn zugleich gesetzlich klargelegt wird, dass auch die Beamten in ausgegliederten Betrieben bei firmeninternen Versetzungen und Verwendungsänderungen an Stelle des Versetzungsschutzes gemäß §§ 38 ff BDG 1979 dem Versetzungsschutz nach dem ArbVG unterliegen.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung



Vorsitzender